

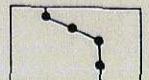
2.5 Höhe baulicher Anlagen

Höhenlage der FOK Erdgeschoß
Über Gelände
sh. schriftl. Fests. 1.6.1
max. Firsthöhe über NN z.B. FH 141.50
sh. schriftl. Fests. 1.6.1

2.6 Nutzungsschablone

Baugrenze	Zahl d. Nutzgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bau-musterzahl	Bauweise

7.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
sh. schriftl. Fests. 1.3.1



3.2 Abweichende Bauweise
sh. schriftl. Fests. 1.3.2



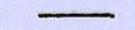
3.3 Besondere Bauweise für
Garagen
sh. schriftl. Fests. 1.3.3



3.4 Baugrenze



3.5 Stellung baulicher Anlagen
Festsetzung der Richtung der
Gebäudeseiten
Längsbalken gleich Firstrichtung

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BBauG

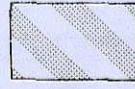
4.1 Straßenverkehrsflächen Gehweg
Fahrbahn



4.2 Straßenbegrenzungslinie,
auch gegenüber Verkehrs-
flächen besonderer Zweck-
bestimmung



4.3 Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung



öffentliche Parkfläche



Fußgängerbereich



Garagenhof



4.4 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
§ 9 (2) BBauG

vorh. Straßenhöhe z.B. 104.98

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder
Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie
für Ablagerungen
§ 9 (1) 12 und 14 BBauG

5.1 Flächen für Versorgungs-
anlagen



Elektrizität
Trafostation



Abfall

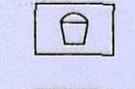


6. Grünflächen
§ 9 (1) 15 BBauG

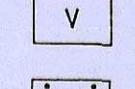
6.1 Grünflächen



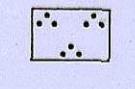
Spielplatz
öffentliche



Grünfläche als Bestand-
teil von Verkehrsanlagen
im Sinne von § 127 (2) 3
BBauG



Erholungsgrün
öffentliche



7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Umgrenzung von Flächen für
Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschafts-
anlagen
§ 9 (1) 4 und 22 BBauG



Stellplätze



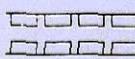
Garagen



Gemeinschaftsgaragen

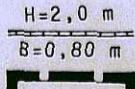


7.2 Mit.Geh-, Fahr- und Leitungs-
rechten zu belastende Flächen
§ 9 (1) 21 BBauG
sh. schriftl. Fests. 1.5.1



7.3 Flächen für Aufschüttungen,
Abgrabungen und Stützmauern,
soweit sie zur Herstellung des
Straßenkörpers und des Erschlie-
bungsweges erforderlich sind
§ 9 (1) 26 BBauG

Stützmauer z.B. 2,0 m hoch
0,8 m tief



7.4 Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches der Bebauungsplan-
änderung
§ 9 (7) BBauG



Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BBauG und §§ 1 - 11 BauNVO

1.1 Reine Wohngebiete
§ 3 BauNVO

WR

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) BBauG und § 16 BauNVO

2.1 Geschoßflächenzahl z.B. 0,7

2.2 Grundflächenzahl z.B. 0,4

2.3 Zahl der Vollgeschosse z.B. II (I+U)
als Höchstgrenze
im Sinne d. LBO in der Fassung
vom 28.11.1983
Hinweis:
1. Vollgeschoß als Untergeschoß

2.4 Anzahl der qm, die dem ein- z.B.
zellen Baugrundstück nach
§ 21 a (2) BBauG hinzuge-
rechnet werden können
sh. schriftl. Fests. 1.2.1

[40]

Schriftliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BBauG und BauNVO	1.6.2 Höhenlage der baulichen Anlagen Garagen	Die Fußbodenoberkante der Garagen darf die Höhe der Gehweghinterkante um max. 0,10 m übersteigen.
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG	2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 und § 74 LBO	
1.1.1 Reines Wohngebiet Ausnahmen Ausnahmen § 3 BauNVO	2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 73 (1) 1 LBO	
Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.	2.1.1 Dachform	Flachdach, Pultdach, versetztes Pultdach (Versatz mind. 0,50 m)
1.1.2 Nebenanlagen § 23 (5) BauNVO	2.1.2 Dachneigung	0 - 15 Grad
Mit Ausnahme von festen Müllboxen und Sichtschutzeinrichtungen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.	2.1.3 Dachdeckung	dunkler Farbton
1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BBauG	2.1.4 Dachgestaltung	Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Sparrenunterkante darf nicht höher als 3,10 m über der Oberkante des Fußbodens des letzten Vollgeschosses liegen. Für zurück-springende Gebäudefluchten, deren Länge nicht mehr als 2/5 der Gesamtbauhöhe beträgt, entfällt diese Beschränkung.
1.1.1 Anteilige Grundstücksfläche bei Gemeinschaftsgaragen	2.1.5 Dachaufbauten	Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 21 a (2) BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 (1) 22 BBauG hinzurechnen. Das je Baugrundstück zulässige Flächenmaß ist im Plan für den jeweiligen Bereich in der Nutzungs-schablonen (Planz. Z.4) angegeben. Hinweis: Die hier in Anspruch genommene Fläche ist durch Baulast zu sichern.	2.1.6 Dachüberstand	max. 15 cm. Ausgenommen hiervon sind Überdachungen von Eingängen, Balkonen und Freisitzen.
1.3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BBauG	2.1.7 Fassadengestaltung	Glatte Oberfläche Farbgebung: braun, grün (Remissionswerte von 20 - 70)
1.3.1 Offene Bauweise nur Einzelhäuser	2.1.8 Gestaltung der Gemeinschaftsgaragen	Als verbindliches Maß werden für die Höhe 2,45 m und die Länge 6,00 m festgelegt.
Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Grenzabstand, nur Einzelhäuser.	2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 73 (1) 5 LBO	
1.3.2 Abweichende Bauweise Gartenhofbauweise	2.2.1 Außenanlagen	Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.
Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO; hier Gartenhofbauweise. Das Gebäude kann als Winkel-, U- oder Innenhofhaus mit Grenzbau an mindestens einer Seite errichtet werden. Soweit nicht auf die Grenze gebaut wird, sind die Abstandsflächen nach den Bestimmungen der LBO einzuhalten. Ungeachtet dessen ist entlang der Grenzen gegen die Nachbargrundstücke entsprechend der Forderung des § 17 (2) BauNVO durch geeignete Maßnahmen der Einblick in den Gartenhof zu verhindern.	2.2.2 Stützmauern	Stützmauern mit Ausnahme an Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m über natürlichem Gelände nicht übersteigen.
1.3.3 Besondere Bauweise Garagen	2.3 Antennen § 73 (1) 3 LBO	
hier Grenzbebauung nach § 22 (4) BauNVO. Die Errichtung von Garagen ist als Grenzbau bis zu einer max. Länge von 21 m in den nach Planz. 7.1 ausgewiesenen Flächen zulässig.	2.3.1 Antennen	Außenantennen sind unzulässig.
1.3.4 Baugrenzen Ausnahmen	2.4 Werbeanlagen § 73 (1) 1 LBO	
Als Ausnahmen können zur Verbesserung der Grundrißgestaltung die Baugrenzen max. auf die Hälfte der Gebäudeseite bis 2,0 m überschritten werden, wenn keine Abstandsvorschriften verletzt werden und dafür auf die Überbauung einer entsprechenden Fläche der überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet wird. Dieser Verzicht ist durch Baulast zu sichern. Bei Baugrenzen entlang der Straßen "Im Mühlhölzle" und "Juliusblick" sind keine Ausnahmen zulässig.	2.4.1 Werbeanlagen	Werbeanlagen sind unzulässig.
1.3.5 Stellung baulicher Anlagen	2.5 Einfriedigungen § 73 (1) 5 LBO	
Die Richtung der Außenseiten der Hauptbaukörper ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan (Planz. 3.5) anzuordnen.	2.5.1 Genehmigungspflicht der Einfriedigung	Abweichend von § 52 LBO sind Einfriedigungen entlang der Verkehrsfläche genehmigungspflichtig.
1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken § 9 (1) 4 BBauG	2.6 Schutz vor Umweltgefahren § 73 (2) 3 LBO	
1.4.1 Anordnung der Garagen	2.6.1 Immissionsschutz	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen auch zur Beheizung von Kachelöfen und Kaminen nicht zulässig.
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf den besonders dafür bezeichneten Flächen zulässig.	2.7 Ordnungswidrigkeiten § 74 LBO	
1.5 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind § 9 (1) 21 BBauG	2.7.1 Ordnungswidrigkeit	Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit erlassenen, örtlichen Bauvorschriften nach § 73 LBO zu widerhandelt.
1.5.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht		
Die im Plan mit Geh- und Leitungsrecht bezeichnete Fläche ist zu belasten mit:		
a) Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger		
b) Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger		
1.6 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BBauG		
1.6.1 Höhenlage der baulichen Anlagen		
Die Höhenlage des Gebäudes wird, bezogen auf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, durch den Abstand (h) zur festgelegten, im Mittel gemessenen Geländeoberfläche und durch die max. Firsthöhe über NN im Plan festgelegt.		

Begründung

Stadt WIESLOCH

Bebauungsplan "Mühlhölzle"

Gemarkung Wiesloch
Bebauungsplan "Mühlhölzle"

Begründung

Lagebeschreibung und Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet liegt im Südosten jenseits der Nebenbahn Wiesloch - Diehlheim - Schatthausen. Es schließt dort an das nach dem Krieg entstandene Neubaugebiet an, wobei der Flächennutzungsplan darüber hinaus noch größere Erweiterungsflächen nach Süden und Osten vorsieht.

Bestehende Rechtsverhältnisse

Die von der Straße "Juliusblick" und von der Kirschnerstraße erschlossenen Bauplätze liegen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Altwiesloch". Nicht planungsrechtlich erfaßt ist das Grundstück 9226 sowie der etwa 150 m in der selben Breite nach Westen anschließende Geländestreifen entlang der Bahnlinie.

Bestand und Topographie

Das Planungsgebiet erstreckt sich auf einen etwa 20 - 30 % geneigten Nordhang, der etwa in der Mitte eine leichte Mulde zeigt. Nur wenig flacher wird das Gebiet kurz vor der Bahnlinie.

Eigentumsverhältnisse

Mehr als 2/3 der einbezogenen Fläche ist im Besitz der Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg und der Evang. Pflege Schönau. Beteiligt sind noch 3 weitere private Eigentümer.

Vorhandener und angrenzender Baubestand

Das von Westen her erschlossene Neubaugebiet trägt den Charakter eines reinen Wohngebietes mit Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise. Nördlich der Bahnlinie befindet sich der Bahnhof der Stadt sowie der Straßenbauverwaltung.

Erschließung

Die Höhenverhältnisse machen es erforderlich, daß das Baugebiet verkehrstechnisch von der Talseite als auch von der Bergseite erschlossen werden muß. Talseits wird über die Zufahrtsstraße zu den Bauhöfen und einen für den landwirtschaftlichen Verkehr bereits vorhandenen Bahnübergang die Planstraße B erreicht. Von der Bergseite dient die verlängerte Straße "Juliusblick" als Zufahrt zu den oberen Garagengruppen und Stellflächen. Auch diese Straße soll, da ihre Leistungsfähigkeit in dem vorderen Abschnitt beschränkt ist, in einem Wendeplatz enden. Eine Möglichkeit zur eventuellen weiteren Erschließung des Grundstückes 9339 wurde offen gehalten. Die Planstraße C sichert Anschluß und Erschließung für das Grundstück Nr. 9226.

Die Planstraße A erhält eine Fahrbahn von 6,0 m und Gehwege von 1,30 bzw. 1,50 m Breite, während für die Straße B 6,0 m Fahrbahn, ein Schrammbord von 0,30 m und ein Gehweg von 1,50 m vorgesehen sind.

Für den ruhenden Verkehr sind nördlich der Planstraße A 19 öffentliche Parkplätze, 10 Stellflächen und 64 Garagen auf 48 Wohneinheiten ausgewiesen. Pro Wohneinheit stehen außer den öffentlichen Parkplätzen 1,54 Garagen bzw. Stellflächen zur Verfügung.

Die Abwässer können an den nördlich der Bahnlinie entlang führenden Verbandskanal angeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist die Vorflut für einen Abschnitt des später südlich anschließenden Baugebietes. Die Wasserversorgung ist gesichert. Das Baugebiet wird jedoch voraussichtlich aus 2 verschiedenen Druckzonen gespeist.

Bauliche Nutzung

Das gesamte Gebiet wurde als "reines Wohngebiet" ausgewiesen. Die äußerst steilen Geländeverhältnisse erfordern bei Berücksichtigung des Nordhangs eine sehr detaillierte Vorplanung. Die LEG entwickelte 4 verschiedene Gebäudetypen. Der Typ 3 ist ein zweigeschossiges Einfamilienhaus. Die Typen 1, 2 und 4 sind Einfamilienhäuser, am Hang terrassiert, mit Grenzbebauung und mit einer freien Sicht entzogenen Gartenhöfen. Die besonders ausgenutzte topographische Lage mit freier Sicht über das darunter liegende Nachbargrundstück rechtfertigt die Inanspruchnahme der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 9 BauNVO.

Für Typ 1 errechnet sich:

Summe Grundstücksfläche	F	8680 m ²
Summe der Grundfläche	GR	2456 m ²
Summe der Geschoßfläche	GF	3493 m ²
mittlere Grundflächenz.	GR :	F = 0,282 GRZ
mittlere Geschoß "	GF :	F = 0,402 GFZ

Die kleinste Bauplatzparzelle besitzt jedoch nur eine Fläche von ca. 300 m². Hieraus ergibt sich eine GRZ von 0,48 und eine GFZ von 0,68. Festlegung im Plan GRZ 0,45 und 0,5, GFZ 0,8.

Für Typ 2 errechnet sich:

Summe Grundstücksfläche	F	6750 m ²
Summe der Grundfläche	GR	2349 m ²
Summe der Geschoßfläche	GF	4420 m ²
mittlere Grundflächenz.	GR :	F = 0,348 GRZ
mittlere Geschoß "	GF :	F = 0,654 GFZ

Kleinste Bauplatzparzelle 190 m², hieraus GRZ 0,65 und GFZ 1,22. Festlegung: GRZ 0,5 bzw. 0,6, GFZ 1,0 bzw. 1,25.

Für Typ 3 errechnet sich:

Summe Grundstücksfläche	F	2500 m ²
Summe der Grundfläche	GR	600 m ²
Summe der Geschoßfläche	GF	1452 m ²
mittlere Grundflächenz.	GR :	F = 0,24 GRZ
mittlere Geschoß "	GF :	F = 0,58 GFZ

Kleinste Bauplatzparzelle 3,25 m², hieraus GRZ 0,307, GFZ 0,745.
Festlegung: GRZ 0,35, GFZ 0,8.

Für Typ 4 errechnet sich:

Summe Grundstücksfläche F 1980 m²

Summe der Grundfläche GR 612 m²

Summe der Geschoßfläche GF 1125 m²

mittlere Grundflächenz. GR : F = 0,309 GRZ

mittlere Geschoß " GF : F = 0,568 GFZ

Kleinste Bauplatzparzelle 320 m², hieraus GRZ 0,383 und GFZ 0,703.
Festlegung: GRZ 0,4, GFZ 0,8.

Kostenschätzung

Die Kosten für die städtebaulichen Maßnahmen werden voraussichtlich betragen:

Straßenherstellung	DM 230.000,--
Verkehrsgrün	DM 20.000,--
Kanalisation	DM 180.000,--
Wasserversorgung	DM 90.000,--
Beleuchtung	DM 50.000,--
Öffentl. Grünfläche	DM 20.000,--
	DM 600.000,--
	=====

Bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Durchführung einer Baulandumlegung bilden. Ein entsprechender Vorschlag zur Einteilung der Baugrundstücke ist im Plan eingetragen. In Anbetracht der geringen Zahl der Beteiligten ist auch Grundstücksparzellierung nach dem Meßbriefverfahren möglich.

Leimen, den 6. Juli 1973
Ingenieur-Büro Gerhard Weese

Weese

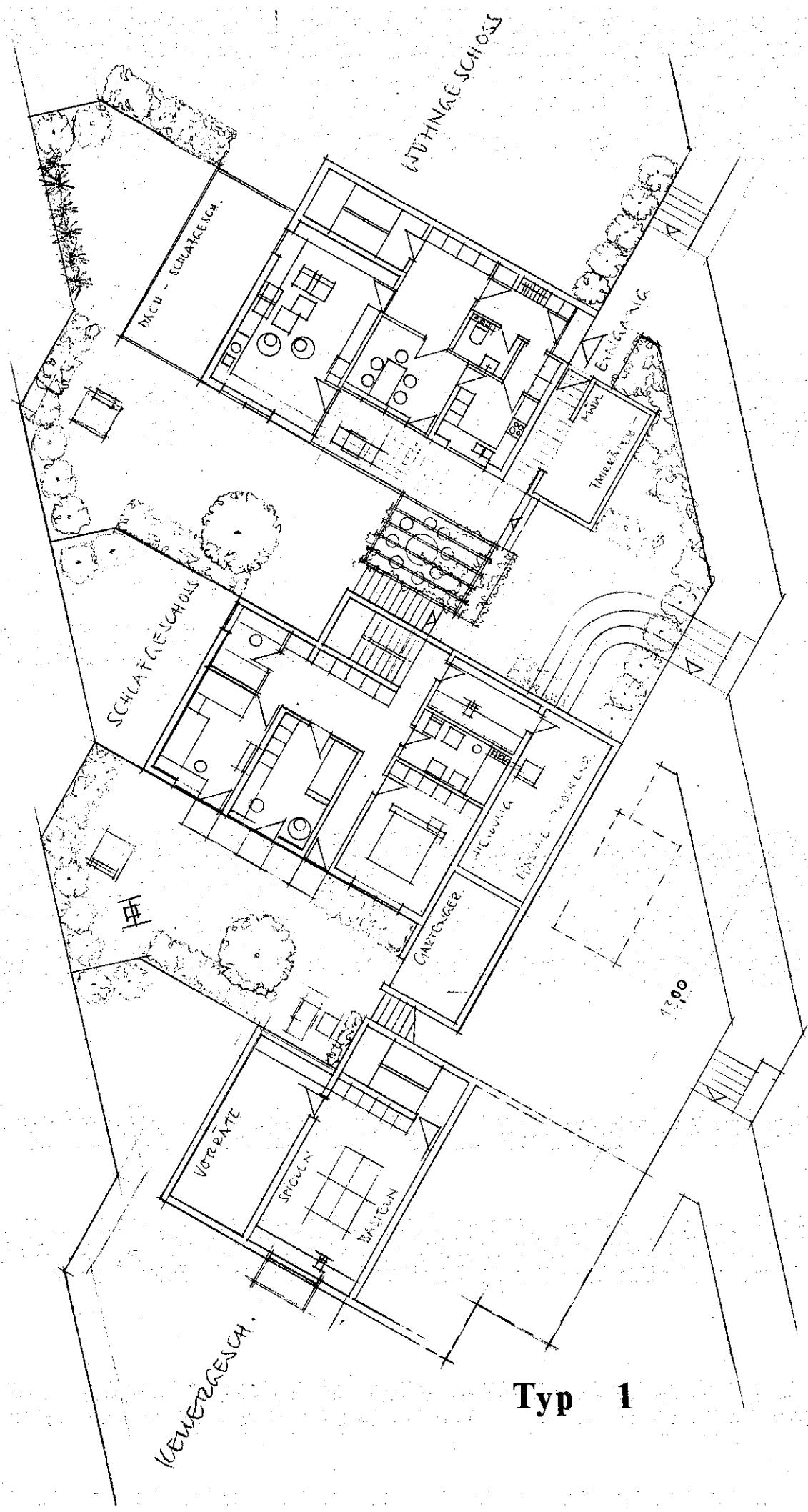
Wiesloch, den -3. Okt. 1973
Der Bürgermeister

Gemeinde
Wiesloch
.....

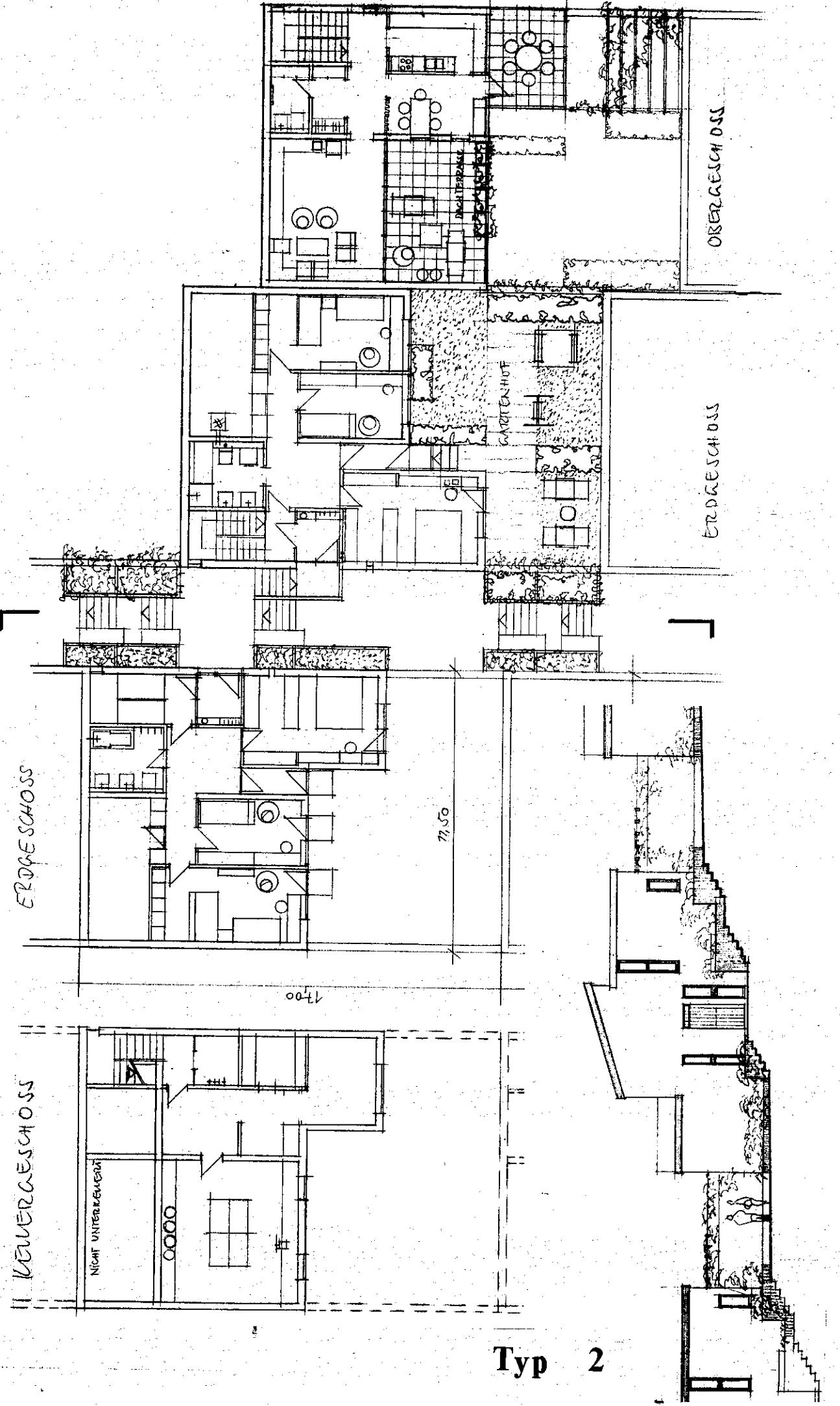
Bebauungsplan
Mühlhölzle
.....

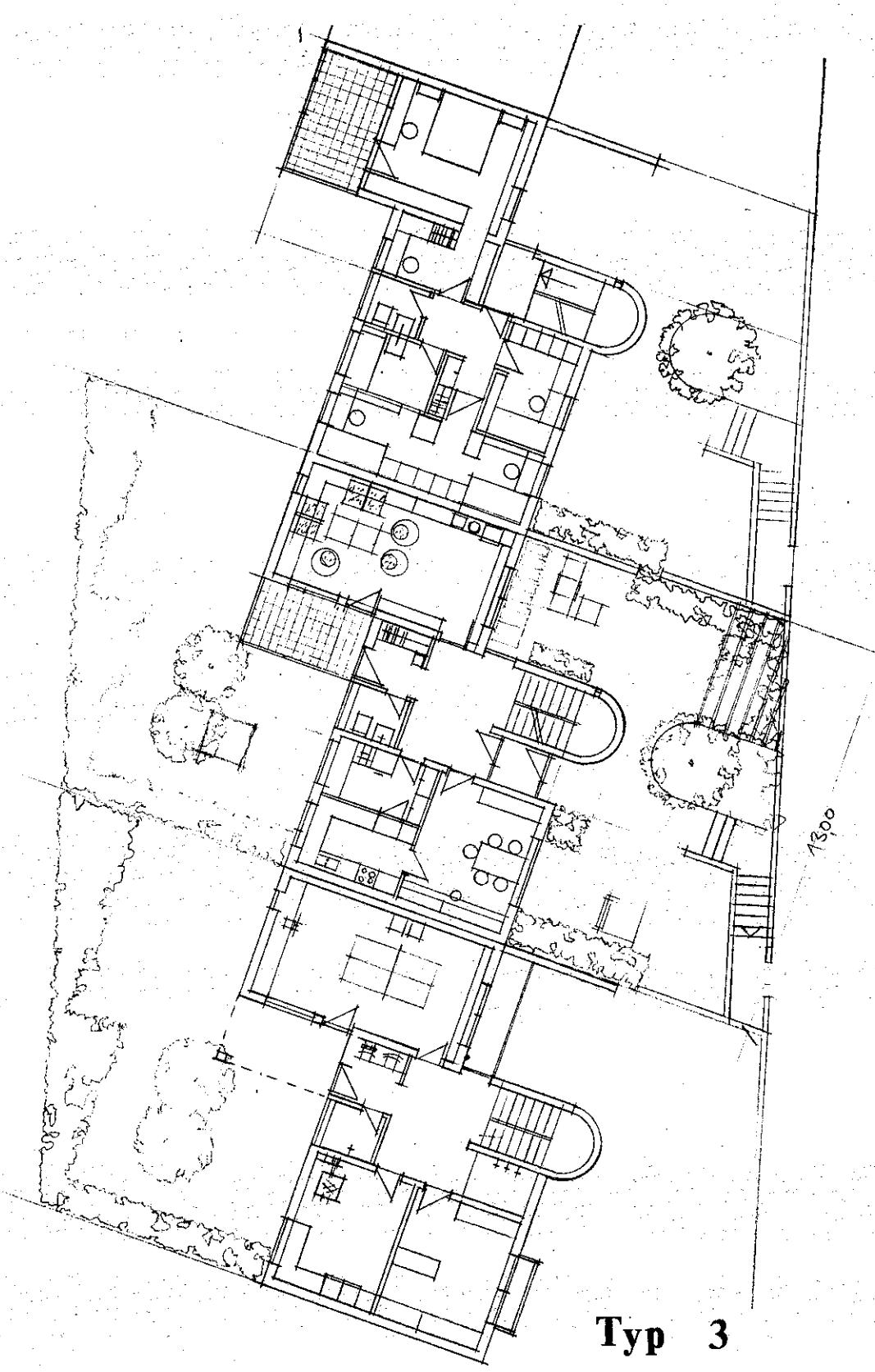
Gliederung der Flächen im Bebauungsplan

		GPZ	ha	%	ha	% vom Bebauungsplan	
Bauland	<u>Wohnbauflächen</u> (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)	WR	0.6	0.150	6.18		
	Kleinsiedlungsgebiete (WS)	WR	0.8	0.548	22.59		
	Reine Wohngebiete (WR)	1	WR	0.8	0.770	31.74	
	Allgemeine Wohngebiete (WA)	2	WR	1.0	0.096	3.96	
		3	WR	1.250	0.414	17.06	
		4	WR	0.8	0.250	10.31	
			WR	0.8	0.198	8.16	2.426 72.3
		<u>Gemischte Bauflächen</u> (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)					
	Dorfgebiete (MD)						
	Mischgebiete (MI)						
Kerngebiete (MK)							
<u>Gewerbliche Bauflächen</u> (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)	Gewerbegebiete (GE)						
	Industriegebiete (GI)						
	Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)						
	Wochenendhausgebiete (SW)						
Sondergebiete (SO)							
<u>Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf</u>							
Verkehrsflächen	Überörtliche Straßen		0.144	23.26			
	Erschließungsstraßen		0.401	64.78			
	Wohnwege		0.061	9.86			
	Öffentliche Parkflächen		0.013	2.10	0.619	18.2	
	priv. Wohnweg		0.181	90.50			
	priv. Parkfläche		0.012	6.00			
Flächen für Ver- sorg.Anl.	priv. Verkehrsgrün		0.007	3.50	0.200	5.9	
	Trafostation		0.011	40.74			
	Fernsehfrequenzumsetzer		0.016	59.26			
				0.027	0.8		
Grünflächen	öffentl. Parkanlage		0.048	49.48			
	priv. Parkanlage		0.049	50.52			
				0.097	2.8		
Sonstige Flächen							
Gesamtfläche des Bebauungsplanes				3.369	100.0		
Gesamteinwohnerzahl						Einw.	
Wohndichte	Einw./ Wohnbaufläche					Einw./ ha	
Siedlungsdichte	Einw./ Gesamtfl.d.Beb.Pl.					Einw./ ha	

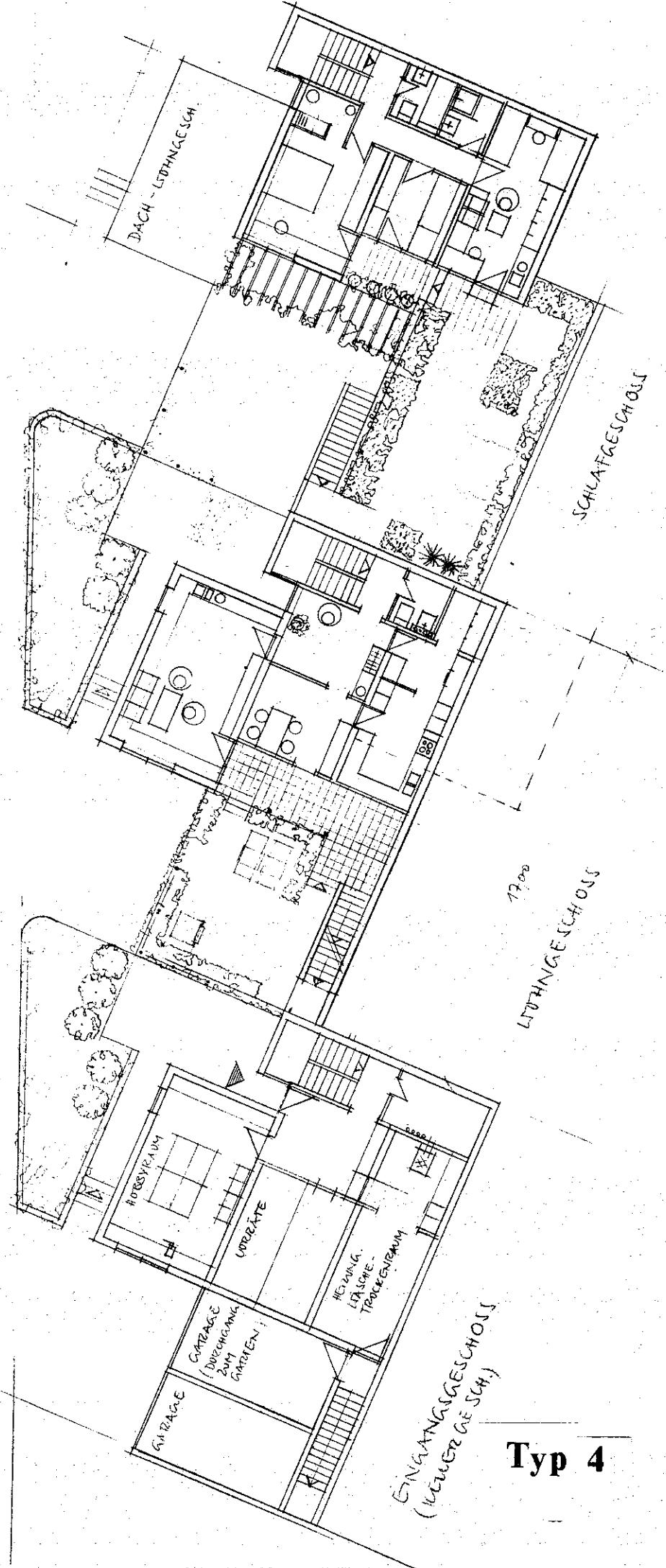


Typ 1

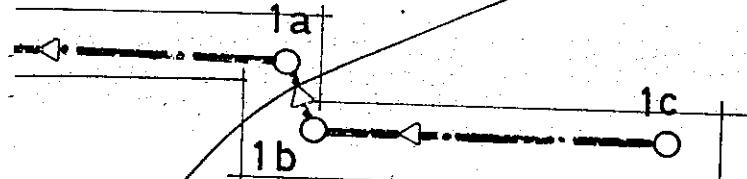




WÖHNSTRASSE



Typ 4



Zum Erlaubnis-Genehmigungs-Bescheid
vom 22.6.76 gehörig.
Heidelberg, den 22.6.76
Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
Umweltschutzaamt

Wiesloch, den 17.4.75

Stadtbauamt Wiesloch

DER BÜRGERMEISTER

Projekt Nr. 74046

INGENIEURBURO HERMANN KREMER
6800 MANNHEIM 32 TAUBENSTRASSE 58A TEL. 774449

Bauherr: LEG BADEN - WÜRTTEMBERG

Bauvorhaben: ENTWÄSSERUNG WIESLOCH - MÜHLHÖLZLE
- TEILENTWURF -

Geländehöhen Haltung 67 - 58, 62 - 57,
55 - 57, Garagenhof Halt.n Schacht 53

4.12.74

b

Geländehöhen Haltung n + C
Schacht 1a - 1c, Schacht 6

22.10.74

a

Anlage 5

Blatt Nr. 3

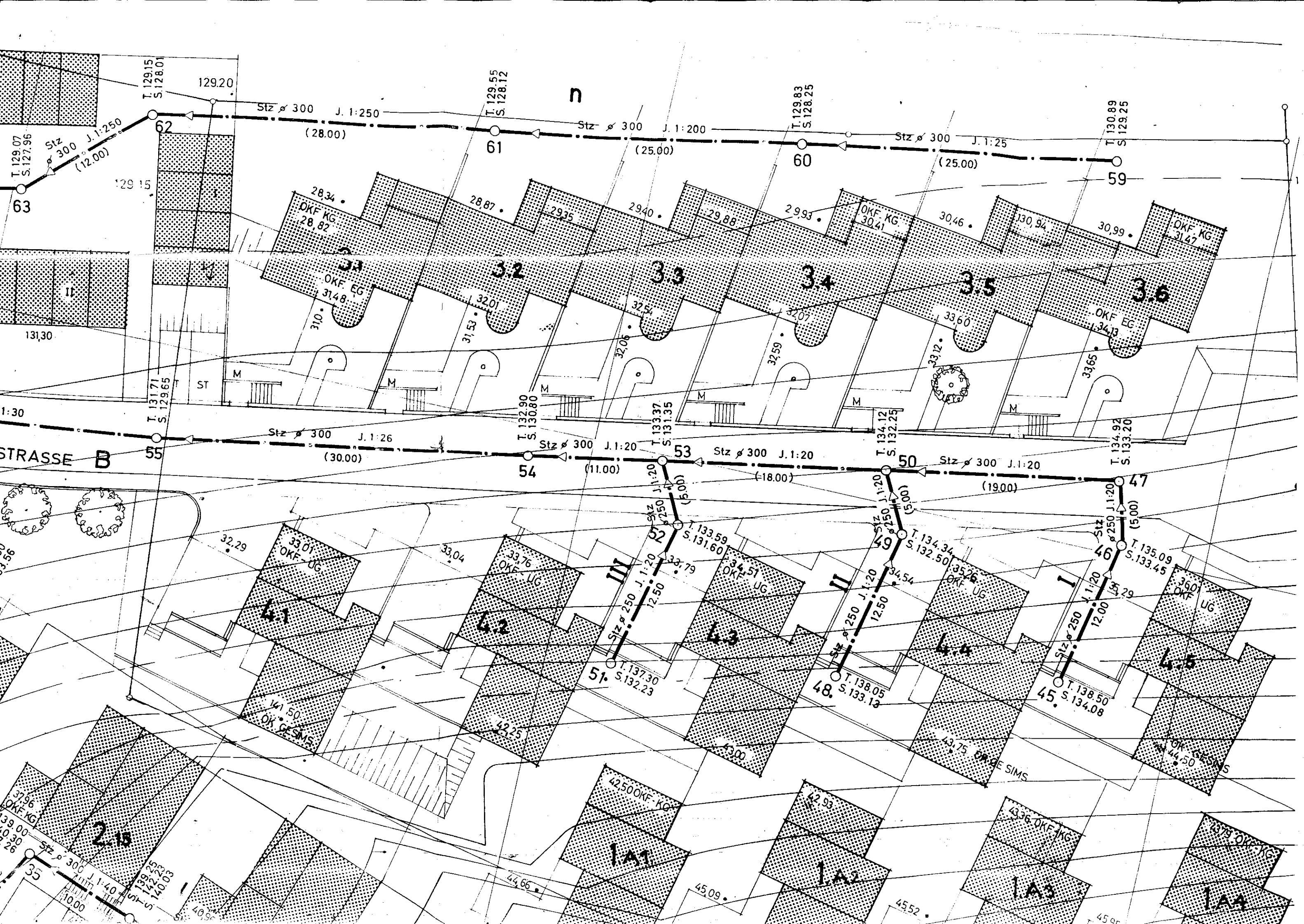
Masstab: 1 : 250

bearbeitet: Mo.

gezeichnet: An

Datum: 4.6.74

ROHRLEITUNGSPLAN



INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE

Stadt Wiesloch

B e b a u u n g s p l a n

"Mühlhölzle, 1. Änderung"

B E G R Ü N D U N G

INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE

Gemarkung Wiesloch

Bebauungsplan "Mühlhölzle, 1. Änderung"

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan "Mühlhölzle" wurde durch das Landratsamt Heidelberg genehmigt und am 27.2.1974 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan sah in diesem Bereich eine Gartenhofbauweise vor. Die auf einen bestimmten Gebäudetyp ausgerichtete Bauweise, die sich terrassenartig gestaffelt aneinanderreihte, erlaubte eine Dichte mit einer Geschoßflächenzahl von 1,25. Für alle Gebäude waren bereits Baugenehmigungen erteilt worden. Sie wurden jedoch nicht ausgeführt, weil wegen der zwischenzeitlich geänderten Marktlage keine Aussicht bestand, sie aufgrund ihrer Größe in Verbindung mit der hohen Verdichtung, veräußern zu können.

Ziel der Planänderung ist es, Baugrundstücke zu bilden, für die in offener Bauweise für freistehende Einzelhäuser individuell gestaltete Gebäude ermöglicht werden.

An der Südseite der Straße "Im Mühlhölzle" soll noch ein Gebäude in der bisherigen Bauweise die Zeile vervollständigen. Die beiden restlichen Bauplätze werden ebenfalls der offenen Bauweise zugeordnet.

Dabei sollen jedoch mit dem Ziel der Beibehaltung einer geschlossenen Gesamtgestaltung des Baugebiets Festsetzungen in Anpassung an die bereits erstellten Gebäudetypen über Dachform, Dachneigung, Dachüberstände, Fassadengestaltung und auch der Farbgebung getroffen werden.

Auch wird insbesondere beachtet, daß die zulässigen Firsthöhen die Höhen der bereits genehmigten Gebäude nicht überschreiten. Die Art der baulichen Nutzung des reinen Wohngebietes bleibt bestehen.

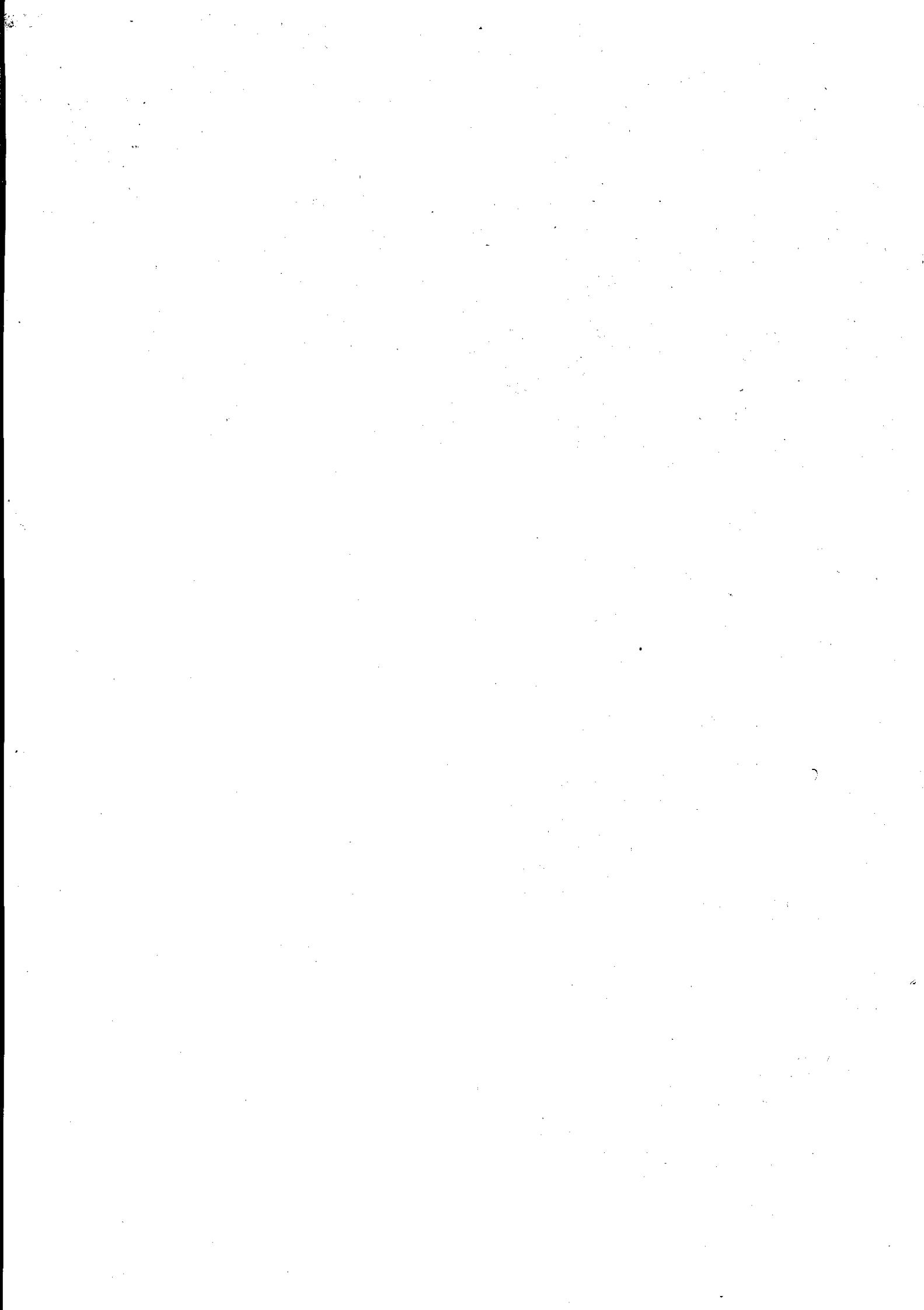
Der Bebauungsplan umfaßt folgende Änderungen im einzelnen:

1. Die vorgesehenen 4 Erschließungswände h,i,k und l werden durch einen zentralen Weg ersetzt. Anstelle der Planwege h und k werden Leitungsrechte zugunsten der Stadt Wiesloch festgelegt.
2. Die Anzahl der Baugrundstücke wird von 20 auf 13 vermindert.
3. Ein Garagenhof an der Straße "Im Juliusblick" entfällt.
4. Der Bereich mit dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl 0,6 und der Geschoßflächenzahl 1,25, wird auf GRZ 0,4 bzw. GFZ 0,8 reduziert.
5. Die schriftlichen Festsetzungen wurden insgesamt aufgrund der geänderten Planabsichten und den zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Grundlagen neu konzipiert.

Die Kosten für die Erschließung werden sich dadurch verringern.
Dies betrifft allerdings nur den Anteil, der von dem Bauträger
durch vertragliche Vereinbarung zu leisten war.

Leimen, den 27.10.83
Ing. Büro G. Weese

Wiesloch, den 8.2.1984
Der Oberbürgermeister



RHEIN-NECKAR-KREIS

Nr. 13-24/10275/3

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 73 LBO)

Karlsruhe, den 07.11.1984

Regierungspräsidium

Karlsruhe



Maßstab

1:500

Asper

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtet S. 3617), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GO. 1983 S. 577) in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GO. 1983 S. 770).

Planzeichen gemäß
§§ 1-3 PIZVO v. 30.7.81
BGBl. I S. 833

Mühlhölzle

1. Änderung

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

am 1.6.83

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

am 8.9.83

Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2 a BBauG öffentlich dargelegt.

am 15.9.83

Bebauungsplanentwurf

Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt.

am 8.2.84

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.

am 1.3.84
vom 12.3.84
bis 13.4.84

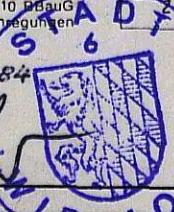
Eingeschränkte Beteiligung

Fristablauf

am

Satzung
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

am 20.6.84



In Vertretung Wiesloch, den 10.6.1984

Der Oberbürgermeister

W. Jochum

Genehmigungsvermerk

Siehe oben

Inkrafttreten

Durch ortsübliche Bekanntmachung am 22.11.1984 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 10 BBauG rechtsverbindlich geworden.



Der Oberbürgermeister